



---

# Satzung

der Musikschule Ettlingen

(Musikschulsatzung)

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	2
II.	Aufgaben der Musikschule .....	2
III.	Aufbau der Musikschule / Verwaltungsrat.....	2
IV.	Unterricht, Gebühren und Gebührenmaßstab.....	2
V.	Erwachsenengebühr .....	5
VI.	In-Kraft-Treten.....	5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Ettlingen für ihre Einwohner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 GemO. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können auch Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Ettlingen.

## II. Aufgaben der Musikschule

Die Musikschule Ettlingen ist eine Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben richten sich nach dem für die Musikschulen festgelegten Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, ein umfassendes Verständnis für Musik zu vermitteln, verbunden mit instrumentaler, vokaler und theoretischer Ausbildung.

## III. Aufbau der Musikschule / Verwaltungsrat

- (1) Für die Musikschule Ettlingen besteht ein Verwaltungsrat als beratendes Organ des Gemeinderats. Er ist in allen Fragen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu hören, soweit nicht Aufgaben auf andere Organe übertragen sind.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:  
Der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen als ständiger Vorsitzender,  
sieben Vertreter des Gemeinderats,  
je ein Vertreter der Gemeinden Karlsbad, Malsch, und Marxzell,  
ein Vertreter der Musikvereine,  
ein Vertreter der Gesangvereine,  
ein Vertreter der kath. Kirchenchöre,  
ein Vertreter der ev. Kirchenchöre,  
der Vorsitzende der Elternvertretung,  
der Leiter der Musikschule mit beratender Stimme,  
der Leiter des Amtes für Bildung und Weiterbildung mit beratender Stimme,  
der Leiter des Kultur- und Sportamtes mit beratender Stimme.

## IV. Unterricht, Gebühren und Gebührenmaßstab

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen der Stadt Ettlingen gilt auch für die Musikschule.
- (2) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Teilnehmern durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie werden erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

- (2.1) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel zum Beginn eines neuen Schuljahres und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr.
- (2.2) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich, sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Juli schriftlich zugegangen sein. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Stadt Ettlingen erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Gebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ettlingen übernommen hat.
- (4) Die Jahresgebühr wird nach dem Maßstab der Unterrichtseinheit festgelegt. Es werden folgende Unterrichtseinheiten gebildet: Einzelunterricht (30, 45, 60 Minuten), Partnerunterricht (60 Minuten) mit 2 oder 3 Schülern, Gruppenunterricht (45 Minuten) mit 2, 3 oder 4 Schülern, Grundkurse (von 45 bis 75 Minuten) mit 6 bis 12 Kindern.
- (5.1) Die Gebühren werden in monatlichen Raten zum ersten eines jeden Monats fällig und entstehen ab dem Unterrichtsbeginn. Sie sind auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der der Schüler ohne schriftliche Abmeldung dem Unterricht fernbleibt.
- (5.2) Die einmalige Bearbeitungs- und Aufnahmegebühr entsteht mit der Anmeldung des Schülers in die Musikschule.
- (5.3) Die Miete für Mietinstrumente wird mit der Übergabe des betreffenden Instruments fällig. Die Übergabe erfolgt erst nach Unterzeichnung des Mietvertrags.
- (5.4) Die Gebühren für das Kurssystem der Erwachsenenakademie werden mit Beginn des Kurses eingezogen.
- (6) Gebühren der Grundstufe  
Gebühr ab 1. April 2011
- |  |         |
|--|---------|
| Fridolino mini/maxi (Eltern-/Kindgruppe)                                   | 23,00 € |
| Musikalische Früherziehung (MFE)<br>(Kursdauer: 2 Jahre)                   | 30,50 € |
| Vorschulrhythmik (VR)<br>(Kursdauer: 1 Jahr)                               | 22,00 € |
| vorgezogene Musikalische Grundausbildung<br>(vMGA)<br>(Kursdauer: 2 Jahre) | 30,50 € |
| Musikalische Grundausbildung (MGA)<br>(Kursdauer: 2 Jahre)                 | 30,50 € |
- (7) Gebühren der Hauptstufe  
Gebühr ab 1. April 2011
- (7.1) Einzelunterricht Kinder und Jugendliche
- |                   |          |
|-------------------|----------|
| 30 Minuten (E 30) | 84,00 €  |
| 45 Minuten (E 45) | 123,00 € |
| 60 Minuten (E 60) | 171,00 € |
- (7.2) Partnerunterricht
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 2 Schüler in 60 Minuten (2 in 60) | 88,50 € |
| 3 Schüler in 60 Minuten (3 in 60) | 63,00 € |

(7.3) Gruppenunterricht für Kinder und Jugendliche	
2 Kinder (GR 2)	65,00 €
3 Kinder (GR 3)	50,50 €
4 Kinder (GR 4)	41,00 €
5 Kinder (GR 5)	33,50 €
6 Kinder (GR 6)	28,00 €
(8) Unterricht für Erwachsene	
Gebühr ab 1. Oktober 2009	
Einzelunterricht 30 Minuten	108,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	160,00 €
Gruppenunterricht	81,00 €
(9) Kammermusik - Ensembles - Orchester - Chöre	
Gebühr ab 1. April 2011	
Kinderchor und Jugendchor ohne gleichzeitig belegtes Hauptfach	13,00 €
Kinderchor und Jugendchor mit gleichzeitig belegtem Hauptfach	0,00 €
Kammermusik, Spielkreis, Orchester, Chor ohne gleichzeitig belegtes Hauptfach für Kinder und Jugendliche	20,00 €
Kammermusik, Spielkreis, Orchester, Chor ohne gleichzeitig belegtes Hauptfach für Erwachsene	25,00 €
Kammermusik, Spielkreise, Orchester, Chor mit gleichzeitig belegtem Hauptfach	0,00 €
(10) Allgemeine Gebühren	
Gebühr ab 1. April 2011	
Einmalige Anmelde- und Bearbeitungsgebühr	16,00 €
Mietinstrumente	
Die monatliche Miete für von der Musikschule gemietete Instrumente beträgt beim Wert eines Instruments	
bis 500,00 €	10,00 €
über 500,00 € bis 1.000,00 €	15,00 €
über 1.000,00 €	20,00 €
(11) Sondereinrichtungen (projektbezogene Arbeit)	
Besondere Kurse und Projekte der Musikschule werden nach den der Musikschule entstehenden Aufwendungen berechnet.	
Kurssystem für Erwachsene (Erwachsenenakademie)	
Gebühr für 14 Einzeltermine. Kursbeginn ist im Regelfall der 1. März und der 1. Oktober. Andere Kursdauern und Unterrichtsformen werden entsprechend der unten aufgeführten Gebühren anteilig berechnet.	
Gebühr ab 1. April 2011	
Einzelunterricht 30 Minuten	260,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmer 45 Minuten	195,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmer 60 Minuten	260,00 €
Gruppenunterricht 4 Teilnehmer 60 Minuten	130,00 €

## V. Erwachsenenengebühr

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Erwachsenenengebühren erhoben. Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch Schüler sind, werden nach Vorlage einer Schulbescheinigung weiterhin zu Jugendgebühren veranlagt. Die gleiche Regelung gilt für Musikschüler in Studienvorbereitung auf einen Musikberuf sowie für Wehr- und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

## VI. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 30. September 2009 außer Kraft.

Ettlingen, 9. Februar 2011

gez. Gabriela Büsse-maker  
Oberbürgermeisterin